



## **Sportverein Ohlstadt e.V. Vereinsatzung vom 27.11.2015**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Ohlstadt e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ohlstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen,
  - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

### **§ 3 a Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung -auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG- ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft auf Vorschlag des Vorstandes der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis spätestens 31. Januar des dem Geschäftsjahr nachfolgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss ausreichend begründet sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Der Ausgeschiedene hat seine Mitgliedskarte sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände zurückgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

- (3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von zwei Jahresbeiträgen und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 6 Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB ). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.
- (7) Die Sitzungen haben bei Bedarf statt zu finden, in der Regel monatlich. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Sie soll mindestens drei Tage vor dem Termin der Sitzung erfolgen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung innerhalb von fünf Tagen einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Über alle Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Der Verein führt nur eine Kasse. Der Schatzmeister hat alle Belege aufzubewahren. Der Vorstand hat das Recht, den Abteilungen Beträge zuzuweisen, für die die Abteilungsleiter verantwortlich sind.
- (10) Staatliche und kommunale Zuschüsse sind vom Vorstand zu beantragen und im Rahmen der Bewilligungsbedingungen zu verwalten.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes,
  - den 1. Abteilungsleitern und einem stellvertretenden Abteilungsleiter
  - dem Vereinsjugendleiter
  - drei Ältestenräten
  - zwei Beisitzern
- (2) Die Ältestenräte, der Vereinsjugendleiter und die Beisitzer werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens jeden dritten Monat im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Vorsitzende muss außerdem eine Sitzung des Vereinsausschusses einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung erfolgen.  
Der Ehrevorsitzende des Vereins hat bei Vereinsausschusssitzungen beratende Stimme.
- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über alle Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.
- (5) Zu allen Sitzungen können vom Vorsitzenden Personen geladen werden, die nicht dem jeweiligen Satzungsorgan des Vereins angehören. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Kalenderhalbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung ist schriftlich durch öffentlichen Aushang an der örtlichen Anschlagtafel für Vereine an der Hauptstraße in Ohlstadt unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Tagesordnung soll im wesentlichen folgende Punkte enthalten:
  - Berichterstattung des 1. Vorsitzenden sowie der Abteilungsleiter
  - Berichterstattung des Schatzmeisters
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes, des Vereinsjugendleiters, des Ältestenrates und der Beisitzer
  - Wünsche und Anträge

Änderungen der Satzung sind nur möglich, wenn sie vor Versammlungsbeginn auf der Tagesordnung stehen. Genehmigte Satzungsänderungen sind umgehend ins Vereinsregister einzutragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vereinsjugendleiters, der Vereinsausschussbeisitzer und des Ältestenrates
  - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstände der Tagesordnung sind.

- (4) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu wählen, die keine Vereinsmitglieder sein müssen. Er hat die Wahl durchzuführen, das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben. Die Gültigkeit der Wahl ist dem Schriftführer für die Niederschrift vom Wahlausschuss zu bestätigen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der das Amt des Versammlungsleiters bis nach Abschluss des gesamten Wahlganges ausübt.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich mit seiner Nennung – schriftlich oder fernmündlich – beim 1. Vorsitzenden einverstanden erklärt hat.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (7) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch nach zwei Wahlgängen keine Stimmenmehrheit, entscheidet das Los.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet
  - bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
  - bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins (siehe § 13)
- (10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt immer schriftlich und geheim. Im Übrigen ist nur bei mehreren Wahlvorschlägen eine schriftliche und geheime Abstimmung erforderlich.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Jugend- und eine Ehrenordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Der Vereinsausschuss entscheidet auch über Ruhen und Wiederaufnahme des Abteilungsbetriebes. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem
  - Abteilungsleiter
  - stellvertretenden Abteilungsleitern
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Jugendleiter

- (3) Die Abteilungen führen jährlich zeitlich vor der Mitgliederversammlung eine Jahresversammlung durch, zu der mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch öffentlichen Aushang an der örtlichen Anschlagtafel für Vereine an der Hauptstraße in Ohlstadt eingeladen werden muss. Bei einer Jahresversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungsversammlungen einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (4) Die Abteilungsleitung wird durch den Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt.
- (5) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Ohlstadt mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.11.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Martin Gratz  
1. Vorsitzender

Josef Reißl  
2. Vorsitzender

Albert Wurzer  
Schatzmeister

Christine Schwinghammer  
Schriftführer